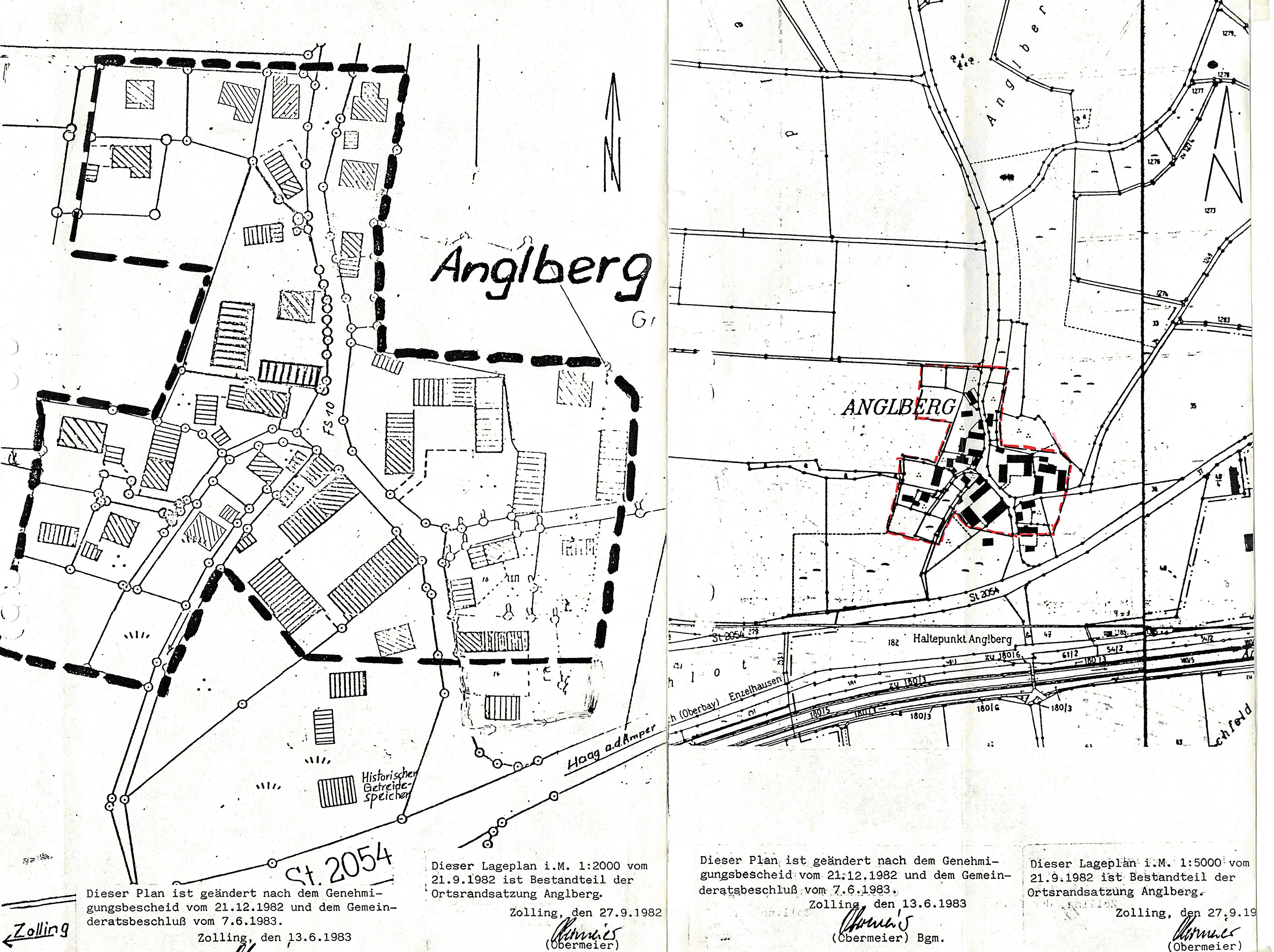


S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen

des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles A N G L B E R G

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Zolling mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Anglberg werden gemäß den beigefügten Lageplänen i. M. 1 : 5000 und 1 : 2000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Satzung und Lagepläne entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom 21.9.1982, sowie vom 7.6.1983

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 27.9.1982

(Obermeier)
Bürgermeister